

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Insolvenzforderungen sind **bei dem Insolvenzverwalter** - *nicht beim Amtsgericht* - schriftlich in einfacher Ausfertigung anzumelden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z.B. Kauf, Darlehn, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
2. Der anzumeldende **Betrag** ist getrennt nach Hauptsumme, Nebenforderungen, Zinsen und der errechneten Gesamtforderung anzugeben.
3. Es sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt.
4. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer** Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in **EURO** - jeweils nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert - geltend zu machen.
5. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angegeben werden.
6. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Fällige Zinsen sind **bis einen Tag vor der Insolvenzeröffnung** auszurechnen.
7. Wegen der seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten), siehe nachstehende Ziffer 14.
8. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schecks, Schuldurkunden, usw.) sind der Anmeldung beizufügen.
9. Gläubiger-Vertreter haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte **Vollmacht** einzureichen. Rechtsanwälte brauchen gem. § 88 Abs. 2 ZPO dem Gericht eine Vollmacht nur dann vorzulegen, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt wird.
10. Bei **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis anzugeben, das heißt, ob
 - anteilig geleistet werden muss,
 - die Leistung an alle gemeinschaftlich zur erfolgen hat (z. B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).

11. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten **keine** Nachricht.
12. **Aussonderungsansprüche** (z. B. aufgrund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehalts) und **Absonderungsansprüche** (z. B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich *beim Insolvenzverwalter* – nicht beim Insolvenzgericht - geltend zu machen.
13. Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.
14. **Nachrangige Insolvenzgläubiger** können ihre Forderungen nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht **ausdrücklich** zur Anmeldung aufgefordert hat.

Nachrangige Insolvenzforderungen sind:

- a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger,
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
- e) Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehns eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen,
- f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Rangfolge wie vorstehend unter a) bis f) aufgeführt; bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

15. In **Nachlaßinsolvenzverfahren** sind - auch nur bei ausdrücklicher Aufforderung anzumelden - weitere nachrangige Forderungen, im Rang nach den unter Ziff. 13 a) bis f) bezeichneten Forderungen und in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge:
- a) die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten,
 - b) die Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen,
 - c) die Forderungen von Erbersatzberechtigten.